

Bekanntmachung

über das Recht auf Auskunft aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster am 9. Juni 2024

1. Um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person eingetragenen Daten in dem gemäß § 14 Wahlordnung Jugendrat angelegten Wähler*innenverzeichnis zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates der kreisfreien Stadt Münster überprüfen zu können, erhält jede(r) Wahlberechtigte in der Zeit vom **16. - 24.05.2024** über diese Daten Auskunft

- während der allgemeinen Öffnungszeiten des

Stadthauses 1, dort in Zi. 3.036,

barrierefrei zugänglich über Heinrich-Brüning-Straße 7, 48143 Münster

sowie

- während der folgenden Öffnungszeiten im

**Wahlbüro der Stadt Münster,
Stadthausaal im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster,
Eingang vom Platz des Westf. Friedens aus:**

**Donnerstag, 16.05. bis Freitag, 17.05.2024, jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, 21.05. bis Freitag, 24.05.2024, jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr.
Am Pfingstmontag, 20.05.2024, bleibt das Wahlbüro geschlossen.**

Das Wahlbüro ist barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person, die sich über ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes hinreichend ausweisen kann, kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler*innenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wähler*innenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wähler*innenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **16.-24.05.2024, spätestens am Freitag, 24.05.2024, bis 18.00 Uhr, Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Er ist zu richten an Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen, 48127 Münster. Während der oben genannten Öffnungszeiten des Wahlbüros der Stadt Münster kann der Einspruch - innerhalb der Einspruchsfrist - auch dort sowie während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadthauses 1, dort in Zi. 3.036 eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Münster

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt Münster
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wähler*innenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wähler*innenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wähler*innenverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wähler*innenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, im oben genannten Wahlbüro der Stadt Münster mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 09.06.2024, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Erklärt eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, dem 08.06.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wähler*innenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 09.06.2024, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu erklären. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, dem 09.06.2024, bis 18.00 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Münster, 13.05.2024

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor und Wahlleiter